



An die
Direktionen der Pflichtschulen
mit Externistenprüfungskommissionen
und Pflichtschulabschlussprüfungen und die
Direktionen der Berufsschulen
in Niederösterreich

Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und
Pflichtschulen)

Mag. Thomas Schiffler
Sachbearbeiter
thomas.schiffler@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 5360

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
I-1470/87-2022

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 31. August 2022

Abgeltung der Prüfungstätigkeiten an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, Gebührenansätze ab 01.09.2022

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich übersendet in der Anlage die Gebührenansätze für
Externistenprüfungen, Einstufungsprüfungen und kommissionelle Prüfungen unter
Berücksichtigung des aktuellen Aufwertungsfaktors 3,894469.

Der Prüfungsgebührenkatalog steht auch auf der Homepage der Bildungsdirektion für
Niederösterreich zur Verfügung.

		Bezugswert	vom 1.9.2021 bis 31.8.2022	vom 1.9.2022 bis 31.8.2023
		alle Beträge in Euro		
<u>Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:</u>				
1.	Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,2
	Prüfer/in (je Teilprüfung)	1,4	5,3	5,5
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,2
2.	Externistenprüfungen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG) und <i>Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz</i>			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	7,9	8,2
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,6	10,9
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,2

3.	Externistenprüfung für die Berufsschule (§ 42 SchUG):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,9	8,2
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,6	10,9
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,2
4.	Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,6	2,7
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,3	5,5
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,9	8,2
5.	Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,6	2,7
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,3	5,5
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	7,9	8,2
6.	Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,3	5,5
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,3	5,5
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,9	8,2
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,2	4,3
7.	Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,3	5,5
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,3	5,5
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	7,9	8,2
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,2	4,3

Für den Bildungsdirektor:
Mag. Karl Fritthum
Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt